

RGW GMBH D 20457 HAMBURG GROSSE JOHANNISSTRASSE 3

IDW in Düsseldorf
PF 32 05 80

40420 Düsseldorf

TELEFON: 0049/40/30 95 12 - 0
TELEFAX: 0049/40/30 95 12 - 11

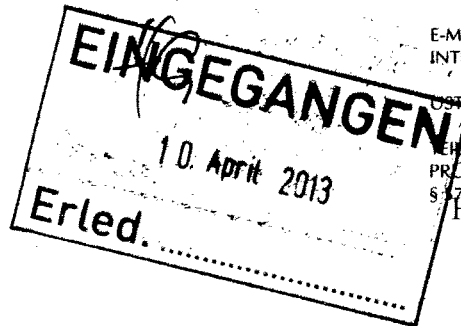
E-MAIL: taxaudit@RGWHamburg.de
INTERNET: www.RGWHamburg.de

USt-ID: DE164980788

ERNAHME QUALITÄTSKONTROLLE
PRÜFER F. QUALITÄTSKONTROLLE

§ 37a WPG, OK/Q-150900500

Hamburg, den 07. April 2013



IDW EPS 490, Anmerkungen

Sehr geehrte Frau Dr. Herkendell, sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen schreibende Gesellschaft und der Unterzeichner ist wesentlich im Bereich der Profisportler und (international bekannter) Musiker/-gruppen tätig.

Somit begrüßen wir die Position des IDW, für hier anfallende betriebswirtschaftliche, mithin siegelfähige und der QK-Prüfung unterliegende, betriebswirtschaftliche (Sonder-) Prüfungen mit den ISA homologisierte Regelungen zu treffen. Für derartige Prüfungen sind oft die Abschlussorientierten Verlautbarungen, seien es PS oder PH, nur eingeschränkt oder gar nicht anwendbar.

Sehr sinnvoll ist u. E. Ihr Hinweis auf den nicht einschlägigen § 323 HGB. Oft sind sogar nicht Rechnungslegungen nach deutschen kaufmännischen Regeln (HGB oder Steuerrecht) zu prüfen, es geht vielmehr um "simples" in- und ausländisches Zivilrecht und die Auslegung von individuellen Verträgen. Wir denken hier an Lizenzabrechnungen für Musiker, erstellt von den großen Musikkonzernen (früher Plattenfirmen) oder an Erlös/Gewinn(teilungs)abreden für internationale Musikstars und deren Bühnenauftritte oder an "Siegprämien" für Profisportler.

Im Inland ist unsere Erfahrung, dass das Gutachten einer WPG, auch als "Parteigutachten", erstellt unter vollständiger Beachtung des Berufsrechtes, schon heute und ohne spezielle PS und PHs vor Gericht oder gegenüber Insolvenzverwaltern sehr wohl beachtet werden.

Eventuelle Probleme tun sich auf, wenn "auf der Gegenseite" Berufskollegen mandatiert werden und diese die gesammelte Facharbeit des IDW auf die geprüften Abrechnungen anwenden wollen. Leider wird hier teilweise verkannt, dass das Handelsrecht, inklusive III. Buch des HGB und auch das Steuerrecht mitsamt den §§ 4 Abs. 5 und 12 EStG, sich nicht auf die Prüfung auswirkt, da einfach nicht kontrahiert und unsere Vertragsfreiheit Bestandteil des GG ist. Das öffentliche Recht: EStG oder die Vorschriften der teilkodifizierten GOB müssen via Rechtslage oder Vereinbarung in das Vertragswerk integriert worden sein, wenn nicht, haben diese im Urteilsfall die gleiche rechtliche Relevanz wie die StVO auf den Hebriden.

Praktisch wirkt sich diese Sichtweise aus, wenn versucht wird, auf vertragliche Abrechnungen die Regelungen z. B.: IDW PS 200 anzuwenden. Speziell die **# 19, der Stichprobenansatz** ist hier oft gänzlich verfehlt, auch wenn es um viele Jahre und sieben- oder achtstellige Beträge geht. Genauso ist der Einstieg in den Umfang der Prüfungshandlungen oft nicht # 20, sondern die klare Erkenntnis über eine fehlende Abrechnungsbereitschaft und/oder dolose/insolvenz-"erfahrene" Akteure und deren Helfer, z.B.: Briefkastenfirmen in Steueroasen.

Wir sehen in dem vorliegenden EPS das IDW auch etwas auf dieser falschen Spur, als dass für die Definition der "maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze" dort auf den IDW EPS 480 und die dortige # 10h verwiesen wird;

warum nicht auf den § 259 Abs. 1 BGB als Einstiegsvorschrift für viele dieser Fälle?

Unter **4. Auftragsannahme (# 13)** soll der WP/die WPG selber feststellen, ob hier eventuelle Prüfungsstandards (natürlich des IDW) einschlägig seien. Ihr Haus formuliert hier ein "muss". Diese Rechtsauffassung zur "*Meinung des Berufsstandes*" zu erhöhen, hielten wir für sportlich, zumindest dürfte die Berufsgerichtsbarkeit in Berlin oder angerufene Gerichte hier vorab einen tiefen Blick in das GG werfen, eventuell existieren dort andere Regeln.

Ad **A10** hätten wir anzuführen, dass gerade bei Abrechnungs- oder Lizenzprüfungen gegenüber i.d.R. schwächeren Partnern der WP/WPG eben nicht eine "*fair presentation*" oder einen "*true and fair view*" auftragsgemäß zu beurteilen hat, sondern € oder \$ oder UK-Pound Beträge auf wenige Cent/Penny genau. Alles andere wäre ein Verstoß gegen das Prüfungsziel, den Auftrag der genauen Abrechnungskontrolle.

Ad **A15** teilen wir Ihre Auffassung, speziell in Zeiten von Excel, GByte Ram und TeraByte Rom, ist der Mandant (leider) oft nicht zu zeitsparenden Schätzungen bereit.

Ad **A16** ist der Kontakt zu den Berufskollegen immer positiv zu bewerten.

Wenn solche aber nicht existieren oder massive Versagungsvermerke oder Prüfungshemmnisse im Raum stehen, muss leider des öfteren der Weg zu Staatsanwaltschaften gesucht werden.

Unter den neueren Regelungen des BGH Straf. und der hohen Umsätze im Musikbereich oder bei Berufssportlern ist dann leider auch der schwere Fall der §§ 263 oder 266 StGB oft in Sichtweite. Die sechsstelligen Schadenshöhen sind schnell erfüllt. Ein Geschäftsführer und ein Buchhalter sind schon Zwei. Plus ein Programmierer oder einer aus der Finanzabteilung und die Bande ist da. Dieser fehlende Dritte sollte dann nie ein WP oder StB sein. Gerade bei Berufskollegen neigen Gerichte zu einer Allwissenheit und der bedingte Vorsatz kann schnell da sein. Wirtschaftsprüfer genießen keine Politikerprivilegien, Einfalt oder Vergesslichkeit ist bei uns nicht berufstypisch.

Zu der **Anlage 1** hätten wir die Frage, ob nicht auch die **Jahresabrechnung eines Idealvereins nach dem BGB** in diese Liste gehörte?

Zu der **Anlage 3** schlägen wir vor, auch zwei Versagungsvermerke hier zu integrieren:

Zum einen eine Versagung aufgrund von pflichtwidrig nicht beigebrachten Belegen, z. B.: über 50% der Belege fehlen (n und auch die Währungssummen) und

als zweiten Fall das Beispiel einer wirksam kontrahierten monatlichen Nettogehaltsvereinbarung (netto/netto/netto, also Steuern, Sozialabgaben und alle Werbungskosten), so aber nicht gelebt, nur diverse fünfstellige Abschläge, keine vorgeschriebene Abrechnung und keine Versteuerung/Anmeldung bei der Sozialversicherung.

Für alle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.